

☞ **Ein Karl May-Prozeß.** Unsere Leser werden sich der Angriffe erinnern, welche zu Anfang d. J. in einem Eingesandt der Elberf. Ztg. und in der Flugschrift eines „dankbaren May-Lesers“, „Karl May als Erzieher“ (Freiburg, Fehsenfeld), gegen den Verlag der Kölnischen Volkszeitung gerichtet wurden. Ausgangspunkt dieser Polemik war ein Dortmunder Vortrag des Hauptredacteurs der Köln. Volksztg., Dr. Cardauns, über literarische Kuriosa, in welchem auch die schriftstellerische Thätigkeit des Hrn. Karl May, namentlich seine Verhältnis zu gewissen in den achtziger Jahren erschienenen schmutzigen Schauderromanen, besprochen wurde. Daß diese Feststellungen Hrn. May bzw. seinen blindgläubigen Anhängern nicht angenehm waren, versteht sich von selbst; weniger verständlich war der Versuch, die Wirkung dieser Feststellungen durch massive Angriffe auf den Verlag der Köln. Volksztg. abzuschwächen, der mit dem Vortrage des Hrn. Cardauns nicht das mindeste zu schaffen hatte. Sowohl in der Elberf. Ztg. wie in der Flugschrift wurden Beschuldigungen gegen den Verlag erhoben, welche diesen zu einer Privatklage sowohl gegen den Einsender der Notiz der Elberf. Ztg. als gegen Hrn. E. Fehsenfeld (Freiburg i. Br.) als Verleger der Flugschrift veranlaßten. Die erste Klage wurde dadurch erledigt, daß der Einsender der Elberfelder Ztg. in derselben (Nr. 58, zweites Morgenblatt vom 27. Februar) seine Vorwürfe gegen den Verlag und gegen Hrn. Cardauns in aller Form zurücknahm mit dem Ausdruck des Bedauerns, „daß Opfer einer Täuschung geworden zu sein“. Die zweite Klage stand am 24. d. vor dem Schöffengericht zu Freiburg zur Verhandlung. Vorsitzender war Oberamtsrichter Merkel. Klägerischer Prozeßbevollmächtigter war Rechtsanwalt K. Sieger in Köln unter Assistenz seines Freiburger Kollegen Rechtsanwalt Fehrenbach, Vertreter des Beklagten Rechtsanwalt Dr. Sinauer von Freiburg. Der Angeklagte selbst war nicht erschienen, ebenso waren keine Zeugen anwesend. Vor Eintritt in die Verhandlung erklärte der beklagte Vertreter, daß der Angeklagte nicht anstehe, soweit in der fraglichen Broschüre Beleidigungen enthalten seien, dieselben ausdrücklich zurückzunehmen. Der klägerische Vertreter erklärte hierauf, daß es den Privatklägern allerdings weniger auf die Bestrafung des Angeklagten ankomme, als auf die Feststellung der Wahrheit und eine Ehrenerklärung. Nun sei aber in Sachen Karl May so sehr gegen die Köln. Volksztg. gearbeitet worden, daß die Rücknahme der Beleidigungen mindestens in einer Anzahl von Blättern zu publizieren sein würde. Der beklagte Vertreter erklärte hierauf, hierzu die Ermächtigung nicht zu besitzen, er könne diese Bedingungen nicht annehmen. Nachdem auch ein Vermittelungsvorschlag des Vorsitzenden seitens des Vertreters des Angeklagten mangels Information abgelehnt worden war, beschloß das Gericht im Einverständnis mit den beiderseitigen Anwälten, die Verhandlung einstweilen auszusetzen bis zum Erscheinen des Angeklagten, der telephonisch von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt wurde. Hr. Fehsenfeld erschien und trat privatim mit den Vertretern der Privatkläger in Vergleichsverhandlungen ein. Als die Verhandlung wieder aufgenommen wurde, erklärte der Vertreter der Kläger, Rechtsanwalt Sieger, daß folgender Vergleich zu stande gekommen sei: I. Der Privatkläger [sic] erklärt: „Ich erkenne an, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen Karl May und den Privatklägern in der Broschüre – „Karl May als Erzieher“ und Die Wahrheit über Karl May oder die Gegner Karl Mays in ihrem eigenen Lichte von einem dankbaren May-Leser – unrichtig dargestellt sind, und ich nehme die in der Broschüre enthaltenen Beleidigungen gegen die Privatkläger mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. II. Das Vergleichsprotokoll soll einmal in folgenden Blättern veröffentlicht werden und zwar dreispaltig in: 1. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel (Leipzig), 2. Wupperthaler Volksblatt (Elberfeld), 3. Kölnische Volkszeitung (Köln), 4. Kölnische Zeitung (Köln), 5. Dresdener Nachrichten (Dresden). III. Privatbeklagter trägt die Kosten dieser Publikationen, sowie die Kosten der Privatklage, einschließlich der Anwaltskosten. IV. Privatkläger ziehen die erhobene Privatklage zurück.“

Dieser Vergleich hat für den Verlag der Köln. Volksztg. denselben Wert wie ein gerichtliches Urteil. An einer Bestrafung des Hrn. Fehsenfeld, der in der ganzen Angelegenheit offenbar ebenfalls das „Opfer einer Täuschung“ gewesen ist, konnte ihnen nichts gelegen sein; um so mehr an der vollen moralischen Niederlage, welche der oder die Hintermänner der Broschüre des „dankbaren May-Lesers“ erlitten haben. Wir behalten uns vor, auf diese Seite der Sache zurückzukommen.